

Steuerabsetzbetrag „55%“ und Formblatt IRE	1	EU Rechnungen – Intra: ab 2010 jeder monatlich? ..	4
Scudo fiscale und ausländische Versicherungen	1	Die Wege des Abfalls – von MUD zu SISTRI.....	6
Dienstleistungen ins/vom Ausland ab 01/01/2010....	2		

STEUERABSETZBETRAG „55%“ UND FORMBLATT IRE

Wer sein Haus energetisch saniert und dabei den Steuerabzug von 55% beanspruchen will, muss eine zusätzliche Meldung an die Agentur der Einnahmen machen, sofern die Baumaßnahmen nicht im selben Steuerzeitraum begonnen und abgeschlossen worden sind.

Bei Arbeiten, welche über das Jahr gehen (z.B. mit Beginn 2009 und Fertigstellung 2010) und für welche der Steuerabsetzbetrag „55%“ für energetische Sanierungen beansprucht werden soll, ist innerhalb des 31/03/2010 und unabhängig von der effektiven Fertigstellung eine eigene Meldung an das Finanzministerium auf telematischen Weg einzureichen.

In der Meldung müssen die bereits getragenen Ausgaben des Jahres 2009 angeführt werden.

Diese kann nur auf telematischen Wege erfolgen, die entsprechende Software ist vor einigen Tagen veröffentlicht worden. Auf Wunsch nehmen wir genannte Meldung für Sie vor.

Die anderen Meldungen bei energetischen Sanierungen (Mitteilung an die ENEA innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten) bleiben von dieser neu eingeführten Pflicht unberührt.

SCUDO FISCALE UND AUSLÄNDISCHE VERSICHERUNGEN

Muss eine ausländische Lebensversicherung in der Steuererklärung angegeben werden?

Das hängt vom Typ der Lebensversicherung ab, eine reine Ablebensversicherung muss nicht erklärt werden.

Grundsätzlich sind jene Versicherungspolice mit Zahlungen über EUR 10.000,00 in der Übersicht RW zu erklären, die zu Finanzerträgen führen. Dabei ist auf die kumulierte Prämienzahlung abzustellen, d.h. 2008 EUR 5.000,00 bezahlt, 2009 EUR 6.000,00 bezahlt -> erklärungsspflichtig in der Übersicht RW.

Sollten diese Versicherungen nicht erklärt worden sein, kann jetzt der Schutzschild in Anspruch genommen werden.

Sofern der Abschluss des Vertrages über einen italienischen Finanzintermediär erfolgt ist oder die Leistungen über einen solchen bezahlt werden, besteht keine Meldepflicht. Die Prämienüberweisung an den ausländischen Versicherer über eine ital. Bank entbindet nicht von der Meldepflicht.

Die Fristverlängerung für den steuerlichen Schutzschild gilt bis zum 30/04/2010.

Bis Ende Februar 2010 beträgt der Satz 6%, vom 01/03/2010 bis zum 30/04/2010 beträgt der Satz 7%.

Der Satz ist anzuwenden auf die bis zum 31/12/2008 eingezahlten Jahresprämien zuzüglich der erzielten Renditen.

Im Zuge der neuerlichen Einführung des steuerlichen Schutzschildes wurden die Sanktionen auf Verletzungen von Erklärungspflichten gemäß dem Abschnitt RW noch einmal verschärft:

- So gilt weiterhin, dass die Verletzung von Erklärungspflichten über den Transfer von Geld und

Wertpapieren vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland – wenn dieser nicht über einen inländischen Intermediär erfolgt ist – mit einer Strafe von 5%–10% des betreffenden Betrages sowie der Konfiskation eines äquivalenten Betrages belegt wird.

- Werden hingegen die Erklärungspflichten in Bezug auf ertragsfähige Investitionen im Ausland (bzw. in Hinblick auf Finanzinvestitionen, die ja grundsätzlich als ertragsfähig angesehen werden) verletzt, so werden die Strafen erhöht. Sie liegen nun bei 10% - 50% des betreffenden Betrages und zusätzlich wird ein äquivalenter Betrag konfisziert.
- Nicht erklärte Finanztransfers vom Ausland ins Ausland werden mit einer Strafe von 10% - 50% des betreffenden Betrages belegt. Die zusätzliche Strafe der Konfiskation ist hier jedoch nicht vorgesehen.

Die Gesamtstrafe liegt also zwischen 105% und 150% des nicht erklärten Betrages.

DIENSTLEISTUNGEN INS/VOM AUSLAND AB 01/01/2010

Wie bereits berichtet, haben sich ab dem 01. Jänner 2010 die Regeln in Bezug auf innergemeinschaftliche Dienstleistungen geändert. Grundsätzlich wird unterschieden, ob der Leistungsempfänger Unternehmer (business-to-business „B2B“) oder Privatperson (business-to-consumer „B2C“) ist. Davon hängt dann die MwSt.-mäßige Behandlung der erbrachten Dienstleistung ab.

Die richtige Einstufung der erbrachten bzw. der erhaltenen innergemeinschaftlichen Leistungen ist wichtig, da davon die korrekte Rechnungserteilung/-erhalt (mit oder ohne MwSt, Angaben in der Rechnung selber), die Aufzeichnungen in der Buchhaltung und die erweiterte Intra-Meldung abhängt.

Die Grundregel ist im neuen Art. 7 des MwSt.-Gesetzes (DPR 633/72) festgeschrieben und ist relativ einfach:

1. bei Dienstleistungen zwischen Unternehmen (B2B) wird der Grundsatz des Empfängerortes vorgesehen, d.h. der Ort der Leistung verlagert sich in den Wohnsitzstaat des Auftraggebers bzw. Leistungsempfängers; somit verlagert sich die MwSt.-Pflicht zum Auftraggeber (Eigenrechnung).
2. bei Dienstleistungen von Unternehmen an Privatpersonen (B2C) wird der Grundsatz des Leistungsortes vorgesehen, d.h. der Ort der Leistung und somit die Pflicht zur MwSt. befindet sich am Sitz des Leistenden;



Quelle: swz

Grundsätzlich müssen also folgende Überlegungen angestellt werden, um eine innergemeinschaftliche Leistung korrekt zu erfassen (Quelle: swz):

1. Handelt es sich um eine Lieferung oder um eine Dienstleistung?

Neuerungen ergeben sich nur im Falle von Dienstleistungen. Es könnten sich allerdings gegenüber dem ausländischen Auftraggeber oder dem Leistenden Unterschiede in der Beurteilung darüber ergeben, ob es sich um eine Lieferung oder eine Dienstleistung handelt. Dies insbesondere bei Werklieferungen oder bei Reparaturen, bei denen das Ersatzteil einen wesentlichen Bestandteil des Entgeltes ausmacht. Wichtig ist dann immer, dass sich beide Parteien schlüssig verhalten und dass eindeutige Vereinbarungen getroffen werden.

2. An wen wird die Leistung ausgeführt?

Wer ist der Auftraggeber / Leistungsempfänger, ein Steuerpflichtiger (B2B) oder ein Nichtsteuerpflichtiger (bzw. eine Privatperson; B2C)? Die Eigenschaft als Steuerpflichtiger, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, muss durch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) nachgewiesen werden. Die Leistung kann auch an die Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im anderen Mitgliedstaat erbracht werden. Schließlich ist zu prüfen, ob die Leistung an den Steuerpflichtigen für dessen Tätigkeit durchgeführt wird (insbesondere für Einzelunternehmen und Freiberufler, die auch als Privatpersonen Leistungen „einkaufen“ können). Nicht gewerbliche Körperschaften gelten als Steuerpflichtige auch bei Dienstleistungen für den institutionellen Bereich.

3. Wo ist der Ort der Leistung?

Dann ist zu prüfen, ob eine der verschiedenen Ausnahmen greift (vgl. weiter unten); wenn nicht, gilt die Grundregel: Im B2B-Bereich verlagert sich der Leistungsort in den Mitgliedstaat des Auftraggebers (siehe Punkt 4.:die Folge ist die MwSt.-freie Abrechnung des Dienstleisters laut Art. 7 und die Erstellung einer Eigenrechnung seitens des Leistungsempfängers); im B2C-Bereich liegt der Leistungsort im Mitgliedstaat des Leistenden (also Ausstellen einer Rechnung mit MwSt.).

4. Wer ist Steuerschuldner?

Sobald der Leistungsort bestimmt ist (Mitgliedstaat des Auftraggebers oder Mitgliedstaat des Leistenden), hat man sich zu fragen, wer im betreffenden Land der Steuerschuldner ist.

Bei Anwendung der Grundregel ist in allen EU-Mitgliedstaaten vorgesehen, dass die Steuerschuldnerschaft zwingend auf den Auftraggeber übergeht; dieser hat folglich das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden und eine Eigenrechnung auszustellen; der Leistende hat im anderen Land keine Verpflichtungen zu erfüllen.

Wenn sich hingegen der Leistungsort aufgrund einer der Ausnahmebestimmungen im anderen Mitgliedstaat befindet, ist im Einzelfall zu prüfen, ob man sich im anderen Land zu registrieren hat (insbesondere bei B2C-Umsätzen) oder ob unter Umständen für Unternehmen dort eine allgemeine Vorschrift für die umgekehrte Steuerschuldnerschaft besteht (wie z.B. wahrscheinlich in Italien sowie in Frankreich und Belgien; in Deutschland und Österreich hingegen nur für Dienstleistungen).

Die Bestimmung des Leistungsortes für die noch verbleibenden **Ausnahmen** kann in Stichworten wie folgt zusammengefasst werden:

Grundstücksleistungen – Es handelt sich um Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (z.B. Bauleistungen, Planung, Vermittlungen, Schätzungen u.a.). Der Ort der Leistung befindet sich dort, wo die Immobilie liegt (Art. 7-quater).

Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln – Als solche gilt bei Pkws eine Vermietung von nicht mehr als 30 Tagen. Als Leistungsort gilt der Ort, wo das Fahrzeug tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (Art. 7-quater).

Veranstaltungsleistungen – Als solche gelten Tätigkeiten in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung sowie die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen, und damit zusammenhängende Leistungen. Der Ort der Leistung befindet sich dort, wo die Leistungen tatsächlich ausgeübt werden (Art. 7-quinquies).

Restaurant- und Verpflegungsleistungen: Der Ort der Leistung befindet sich dort, wo die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird (Art. 7-quater).

Personenbeförderung: Der Leistungsort wird im Verhältnis zur Strecke festgelegt (Streckenprinzip; Art. 7-quater).

Nach der Bestimmung des Leistungsortes hat man auf die verschiedenen Auswirkungen in der **Rechnungserteilung**, in der **Buchhaltung** und in der **Erstellung der Intra-Meldungen** zu achten.

- a) Falls der Inländer die Leistung erbringt und der Leistungsort im anderen Mitgliedstaat liegt, ist ohne italienische MwSt abzurechnen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte man in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinweisen (insbesondere im B2B-Bereich); dies ist zwar in Italien nicht vorgeschrieben, wohl aber in verschiedenen anderen Mitgliedstaaten (so in Deutschland). Wenn sich der Leistungsort bei B2B-Umsätzen aufgrund der Grundregel verlagert, sind die Leistungen in der **Intra-Meldung** zu berücksichtigen.
- b) Ist der Inländer hingegen Auftraggeber und der Leistende ein Nichtansässiger (auch aus einem Drittland), muss die erhaltene Rechnung ohne MwSt sein (auch im Falle von direkter Registrierung). Steuerschuldner ist nämlich der inländische Auftraggeber, der die Eigenrechnung auszustellen hat. Wenn sich der Leistungsort aufgrund der Grundregel nach Italien verlagert hat, ist der entsprechende Umsatz in der **Intra-Meldung** zu berücksichtigen.

EU RECHNUNGEN – INTRA: AB 2010 JEDER MONATLICH?

Wie bereits im letzten Contor Informiert vorausgeschickt, ändern sich ab 2010 die Regeln für den Innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr und damit auch jene der Intrastat-Meldungen.

Die Neuerungen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. die Jahreserklärung wird abgeschafft; ab 2010 gibt es nur mehr monatliche oder trimestrale Fälligkeiten.
2. Ab 2010 müssen auch die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen in der Intrastat-Erklärung auf einem eigenen Unterblatt angegeben werden.
3. Die Meldungen in Papierform werden abgeschafft, die telematische Einreichung der Erklärungen ist die einzige zugelassene Form (ist bei uns heute schon der Fall).
4. Es gelten neue Limits in Bezug auf Periodizität der Einreichung.
5. Die **monatlichen Meldungen sind innerhalb 19. des Folgemonats** abzugeben, die **trimestralen Meldungen innerhalb 19. Monats nach dem jeweiligen Trimester**.

Um die vorgeschobene Fälligkeit der **INTRASTAT-Meldungen** auch einhalten zu können, fordern wir Sie auf, ab Februar 2010 sämtliche Unterlagen in jedem Falle jeden Monat bis spätestens 12. des Folgemonats bei uns abzugeben. Sollten Ihre Meldung besonders umfangreich sein, lassen Sie uns bitte Großteil der Rechnungen bereits innerhalb **05. des Folgemonats** zukommen.

DIENSTLEISTUNGEN

Für welche innergemeinschaftlichen Dienstleistungen muss die Meldung gemacht werden?

Alle Rechnungen für Dienstleistungen, welche der Grundregel des Art. 7-ter des IVA Gesetzes unterliegen (siehe vorhergehenden Beitrag Dienstleistungen Ausland), müssen in der INTRASTAT-Meldung im eigens dafür vorgesehenen Modell vermerkt werden.

Mit größter Wahrscheinlichkeit muss **ab 2010** für jene erhaltenen innergemeinschaftlichen Dienstleistungen, die in die Grundregel fallen (Art. 7-ter), keine Eigenrechnung mehr ausgestellt werden, sondern die Rechnung kann wie eine normale INTRA Rechnung direkt auf dem Originaldokument integriert und so sowohl im Einkauf als im Verkauf verbucht werden.

Ausgenommen davon sind jene Leistungen, welche nicht in die Grundregel des Art. 7-ter des IVA Gesetzes fallen (siehe vorhergehenden Beitrag Dienstleistungen Ausland). Für diese muss nach wie vor eine Eigenrechnung erstellt werden, welche NICHT in der INTRASTAT Meldung anzugeben sind.

Nach wie vor **mit Eigenrechnung** und **ausgenommen von der INTRASTAT** Meldung sind folgende Dienstleistungen, für welche der Besteuerungsort mit einer Sonderregel festgelegt wird (siehe vorhergehenden Beitrag):

- Dienstleistungen welche Immobilien betreffen
- Bearbeitung von materiellen beweglichen Gütern
- Vermittlungen
- Personentransport
- Gütertransport für Privatpersonen
- Cateringservice und Leistungen von Restaurants und Gasthäusern
- Mieten, Leasing, Leihgebühren für Fahrzeuge unter 30 Tage

- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, erzieherische Dienstleistungen, jene im Freizeitbereich und ähnliche (unter anderem auch die Teilnahme an Messen)
- Telekommunikation und Teleradiodiffusion
- E-commerce, Internethandel
- Dienstleistungen gegenüber Privatpersonen im Ausland

Alle anderen innergemeinschaftlichen Dienstleistungen müssen in der INTRASTAT-Meldung erklärt werden.

Ab 2010 müssen also auch alle Rechnungen für innergemeinschaftliche Dienstleistungen die UID Nr. des Auftraggebers sowie des Auftragnehmers enthalten. **Vor Erstellung der Rechnung** muss somit bereits die **UID Nr.** des Kunden in Erfahrung gebracht werden (z.B: DE189278309). Dabei darf man nicht außer Acht lassen, dass die Erstellung einer solchen UID Nummer in einigen Staaten einige Wochen dauern kann.

PERIODIZITÄT UND NEUE LIMITS

Was die neuen Limits angeht, so gilt ab 2010 als **Grundregel eine monatliche Abgabe** der Meldungen. Die **jährliche** Abgabe wurde **abgeschafft** und ist nicht mehr möglich.

Nur in **Ausnahmefällen** kann die Meldung **trimestral** innerhalb 19. des Folgemonats nach Ablauf des Trimesters abgegeben werden. Wird im betroffenen Trimester und in den 4 vorhergehenden Trimestern das in der untenstehenden Tabelle angeführte Limit nicht überschritten, so kann die Erklärung trimestral abgegeben werden.

Wird das Limit im betreffenden Trimester oder in einem der 4 vorhergehenden Trimester überschritten, dann muss die Erklärung monatlich abgegeben werden.

Limits pro Trimester, ab 01.01.2010

Einkauf	bis 50.000 €	trimestral
	über 50.000 €	monatlich
Verkauf	bis 50.000 €	trimestral
	über 50.000 €	monatlich
Dienstleistungen	Kein Limit	trimestral

BEISPIELE

Festlegung der Fälligkeit ab Januar 2010

1. Trimester 2009	15.000
2. Trimester 2009	25.000
3. Trimester 2009	20.000
4. Trimester 2009	35.000

2010 TRIMESTRAL (in keinem Trimester wurde das Limit von 50.000 überschritten)

1. Trimester 2009	15.000
2. Trimester 2009	25.000
3. Trimester 2009	55.000
4. Trimester 2009	35.000

2010 bereits ab Jänner **MONATLICH** (weil im 3. Trimester das Limit von 50.000 überschritten wurde)

Wird das Limit im Laufe des aktuellen Trimesters überschritten, so muss für den Zeitraum bis zur Überschreitung umgehend eine trimestrale Meldung abgegeben werden, für das Monat nach der Überschreitung bereits eine monatliche.

Überschreitung des Limits während eines Trimesters

1. Trim 2010		
Januar	10.000	} Trimestrale Meldung. Limit im 1. Trim insgesamt von 50.000 nicht überschritten.
Februar	20.000	
März	10.000	
2. Trim 2010		
April	25.000	} Trimestrale Meldung für 1.+2. Monat des 2. Trimesters
Mai	30.000	
Juni	25.000	Monatliche Meldung. Limit im betreffenden Trimester überschritten!

Es muss ab 2010 also Monat für Monat überwacht werden, ob das Limit für die trimestrale Abgabe auch während eines Trimesters überschritten wird. Falls ja muss die Abgabe umgehend auf monatlich umgestellt werden.

DIE WEGE DES ABFALLS – VON MUD ZU SISTRI

Neue Bestimmungen für alle Unternehmen, die Abfälle erzeugen, transportieren und bewirtschaften.

Seit Mitte Jänner wird in Italien die Rückverfolgbarkeit der Abfälle großgeschrieben. Das neue System, kurz SISTRI (sistema per il controllo della tracciabilità dei rifiuti), ersetzt die bisher gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente im Papier (Abfallerkennungsschein, das Abfallregister) und ab 2011 auch die jährliche MUD-Erklärung. Zur Anwendung kommen soll es erst im Sommer. Vorerst reicht eine Registrierung beim SISTRI (www.sistri.it).

Von den Neuerungen betroffen sind laut Handelskammer Erzeuger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von Sonderabfällen durchführen, Unternehmen und Körperschaften, die Abfälle entsorgen, verwerten, vermitteln oder mit Abfällen handeln, sowie Betriebe, die den Intermodaltransport von Abfällen durchführen.

Die **Eintragung** ins Sistri-System erfolgt in zwei Schritten:

1. Innerhalb 28. Februar 2010:

- alle Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen *mit mehr als 50 Beschäftigten*, einschließlich jener Unternehmen, die ihre eigenen **gefährlichen Abfälle** (bis zu 30 Kilogramm oder Liter pro Tag) transportieren;
- Unternehmen und Körperschaften *mit mehr als 50 Beschäftigten*, welche Ersterzeuger von **nicht gefährlichen Abfällen** aus industriellen und handwerklichen Tätigkeiten sind;
- Abfallhändler und -vermittler;
- professionelle Abfallbewirtschaftler (Betreiber von Deponien und Recyclinghöfen; Unternehmen und Körperschaften, die Sonderabfälle transportieren, Abfälle verwerten und beseitigen).

2. Innerhalb 30. März 2010

- alle Ersterzeuger von **gefährlichen Abfällen** mit *weniger als 50 Beschäftigten* – einschließlich Unternehmen, welche ihre eigenen gefährlichen Abfälle (bis zu 30 Kilogramm oder Liter pro Tag) transportieren;
- die Ersterzeuger von **nicht gefährlichen Abfällen** aus industriellen und handwerklichen Tätigkeiten mit *elf bis 50 Beschäftigten*.

Mit dem neuen System sollen die Verwaltungsprozeduren im Bereich der Abfallbewirtschaftung vereinfacht und die Kosten für die Unternehmen reduziert werden. Mittels speziellem USB-Stick und digitaler Unterschrift wird über das SISTRI-Internetportal der Abfall in Menge und Eigenschaft erfasst und sein Weg ist anhand einer Blackbox in allen Abfall transportierenden Fahrzeugen genau rückverfolgbar. Zusätzlich werden an Deponien die Ein- und Ausfahrten überwacht. Die Handelskammer Bozen ist für die USB-Sticks sowie die Überwachung der korrekten Installationen der Blackbox über eine autorisierte Werkstatt zuständig.

Die neuen Regeln kommen für die Unternehmen der **Gruppe 1. ab 13. Juli 2010**, für jene der **Gruppe 2. ab 12. August 2010** zur Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch